



Departement Sicherheit und Justiz
Postgasse 29
8750 Glarus

Herzogenbuchsee, 27. September 2019

Vernehmlassungsantwort zum Kantonalen Geldspielgesetz KGG

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sicherheitsdirektion wurde ermächtigt zum neuen Kantonalen Geldspielgesetz (KGG) ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen. Der Schweizer Poker Verband wurde zur Stellungnahme leider nicht eingeladen. Wir nehmen hiermit trotzdem Stellung.

Der vorliegende Entwurf des KGG entspricht zu grossen Teilen unseren Vorstellungen. Unser Hauptanliegen ist der Bereich der kleinen Pokerturniere ausserhalb der Spielbanken. In diesem Bereich verhindert der Gesetzentwurf mit seinem Artikel 7 Abgaben, dass im Kanton Glarus kleine Pokerturniere durchgeführt werden können, wie sie der Bundesgesetzgeber vorgesehen hat.

- Die Möglichkeit, kostendeckend kleine Pokerturniere zu veranstalten, wird mit Artikel 7 des KGG verhindert. Gemäss Erläuterungen des Bundesrates vom 22. Oktober 2018 zur Geldspielverordnung (VGS) gilt: *„Die Rahmenbedingungen für die kleinen Pokerturniere werden in der Geldspielverordnung (Art. 39) nun so festgelegt, dass sie einerseits ein möglichst geringes Gefahrenpotenzial aufweisen, anderseits – im Sinn der erwähnten Motion – auch tatsächlich auf eine wirtschaftlich tragfähige Weise durchgeführt werden können“.*

Diese Bedingungen werden durch Artikel 7 KGG verhindert, so dass Pokerturniere mit kleinem Einsatz im Kanton Glarus nicht veranstaltet werden könnten.

Als Schweizer Poker Verband SPOV (Verein nach OR) und Vertreter der Live-Turnierpoker-Szene der Schweiz nehmen wir zum Gesetzesentwurf nachfolgend entsprechend Stellung und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

René Ruch
Präsident SPOV

Würdigung des Gesetzesentwurfes und Anpassungsbegehren

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde unter dem Aspekt geschaffen, dass das Bundesgesetz Rahmenbedingungen vorgibt, welche durch die Kantone übernommen werden können und diesen nicht zu grossen administrativen Aufwand und Kontrollen auferlegt.

Der Gesetzesentwurf sieht in **Art. 7** Abgaben zwischen CHF 100.00 bis 1'000.00 pro Turnier und Tag vor.

Seriös durchgeführte Pokerturniere sind kostenintensive Veranstaltungen. Aus diesem Grund wurden insbesondere kleine Pokerturniere mit kleinen Einsätzen von den Schweizer Spielbanken – vor allem auch in den letzten Jahren nach dem Bundesgerichtsentscheid vom Mai 2010 – gar nicht angeboten. Sollten die Veranstalter im Kanton Glarus Abgaben pro Turnier von CHF 100.00 bis CHF 1'000.00 tätigen müssen, wird es im Kanton Glarus keine kleinen Pokerturniere geben, da kein Veranstalter diese Kosten zusätzlich tragen kann, was durch folgende einfach dargestellte Erfolgsrechnung dokumentiert wird:

Berechnungsgrundlagen für Pokerturniere

Gemäss Gesetz muss ein Turnier auf eine Dauer von 3 Stunden ausgelegt sein.
 Bei Turnieren bis 50.00 Buyin wird die Veranstaltergebühr pro Spieler CHF 10.00 betragen.

Bei Turnieren von CHF 60.00 bis 120.00 wird die V-gebühr maximal CHF 15.00 betragen.

Bei Turnieren bis CHF 200.00 wird die V-gebühr maximal CHF 20.00 betragen.

Ein Veranstalter darf pro Tag maximal 4 Turniere ausrichten, dies wird in den wenigsten Fällen der Fall sein. Die Realität wird 1 bis 2 Turniere sein.

Einnahmen für den Veranstalter

Die Einnahmen der Veranstalter bestehen aus der Veranstaltergebühr (Buyin wird vollumfänglich für die Finanzierung der Spielgewinne verwendet).

V-Gebühren	30 Spieler	50 Spieler	100 Spieler
10,00	300,00	500,00	1.000,00
15,00	450,00	750,00	1.500,00
20,00	600,00	1.000,00	2.000,00

Personalkosten inkl. Sozialkosten pro Turnier

Dealer	270,00	450,00	900,00
Aufsicht	90,00	90,00	90,00

Ertrag (V-gebühren) bei einem Turnier mit

Gebühren			
10,00	- 60,00	- 40,00	10,00
15,00	90,00	210,00	510,00
20,00	240,00	460,00	1.010,00



Der Grossteil aller Turniere wird mit Gebühren von CHF 10.00 bis 15.00 durchgeführt.
Der Durchschnitt pro Tag wird wahrscheinlich 2 Turniere sein.
80% der Veranstalter werden Turniere mit max. 30 Spielern veranstalten.
Bei jedem Veranstalter fallen Wiederbeschaffungskosten für Karten, Spielchips usw. an.
Bei Veranstaltern mit eigenem Lokal fallen Miete, Strom usw. an.
Diese Kosten müssen aus den Veranstalterbeiträgen finanziert werden.

Vorgängige Investitionskosten wie Tische, Stühle, Karten, Software, Spielchips, Kameras, usw. müssen amortisiert werden

Wie oben erwähnt, sieht der Bundesrat in seinen Erläuterungen vom 22. Oktober 2018 vor, dass eine wirtschaftliche Durchführung von kleinen Pokerturnieren möglich sein soll. Ebenso sind im Bundesgesetz keine Abgaben für Veranstalter kleiner Pokerturniere vorgesehen.

Auch der Kanton Bern welcher im ersten Entwurf seiner Kantonalen Gesetzgebung Abgaben für Pokerturniere, welche vom Kanton Glarus übernommen wurden, vorsah hat diesen Artikel bereits wieder gestrichen aus oben erwähnten Gründen.

Wir beantragen, Art. 7 KGG zu streichen, da sonst keine legale Pokerturnierszene im Kanton Glarus aufgebaut werden kann und der illegalen Szene Tür und Tor geöffnet wird.

Wir unterstützen den vorliegenden Gesetzesentwurf und setzen ihn durch den SPOV bei allen Verbandsmitgliedern im Kanton Glarus um und durch.